
Große Kreisstadt Backnang
Gemarkung Steinbach

**GRÜNORDNERISCHE STELLUNGNAHME
ZUR KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG STEINBACH**

Neufestsetzung im Bereich der bebauten Bereiche

Planbereich 06.11



1 Anlass und Ziel der Planung

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird aufgestellt, um vorhandene Unsicherheiten hinsichtlich der Bebaubarkeit von Grundstücken am Ortsrand von Steinbach zu klären.

Für die betreffenden Grundstücke wird eine grünordnerische Stellungnahme angefertigt, um die Betroffenheit für die Schutzgüter aufzuzeigen und den Funktionsverlust in einem gewissen Umfang auszugleichen. Zukünftig ist von einer maximalen Bebaubarkeit von bis zu 60% der jeweiligen Grundstückfläche auszugehen.

2 Planungsraum und Festsetzungen

2.1 Standort und bestehende Nutzungen

Das Plangebiet ist ein dörflich geprägter Teilort von Backnang. Es existieren noch zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe.

Entsprechend liegen die Grundstücke am Ortsrand überwiegend im landwirtschaftlichen Umfeld. Es handelt sich in der Mehrzahl um Fettwiesen, häufig mit etwas Streuobst- oder Baumbestand oder um extensive Gartenflächen mit Bäumen und Sträuchern.

2.2 Geplante Nutzung

Am Ortsrand von Steinbach sind einige Grundstückseigentümer daran interessiert, vorhandene Bebauung mit Garagen, Wohnhäusern etc. zu erweitern. Da sich die Bereiche momentan im Außenbereich befinden, wird eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung benötigt, um Planungssicherheit zu schaffen.

3 Zielvorgaben des Umweltschutzes

Die allgemeinen Ziele zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft sind im Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) formuliert.

3.1 Zielvorgaben übergeordneter Planungen

- Landschaftsrahmenplan 1999, Stuttgart und Regionalplan 1998, Verband Region Stuttgart:
 - Landschaftsfunktionenkarte: Bestehende Siedlung, grenzt an Bereich mit sehr hoher Bedeutung für Landwirtschaft und Bodenschutz sowie an Bereich mit hoher Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz
 - Landschaftsrahmenplan: Siedlung und Bereich zur Ergänzung und Sanierung von Naturschutz- und Erholungsfunktionen

- Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Backnang (2015):
Mischgebiet, Landwirtschaft
- Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Backnang (2015):
Mischgebiet, Landwirtschaft

3.2 Schutzgebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete im Planungsgebiet der Abrundungssatzung.

4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

4.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung

Alle betroffenen Grundstücke liegen am Ortsrand, teilweise im rückwärtigen Bereich von Wohnbebauung und sind daher nicht öffentlich zugänglich. Eine Erholungsnutzung für die Allgemeinheit ist nicht gegeben.

Aufgrund von Baumaßnahmen ist mit vorübergehender Lärmbelastung zu rechnen. Nach Abschluss dieser ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Erholungsfunktion verbleiben. Die Auswirkungen sind als **gering** einzustufen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung:

Der Übergang zur freien Feldflur muss mit heimischen Gehölzen eingegrünt werden. Außerdem sind neue Flachdachgaragen zu begrünen. Vorhandene Gehölze sind nach Möglichkeit zu erhalten.

4.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Biotoptypen und Nutzungsstrukturen

Auf dem Flurstück 1215 befindet sich derzeit eine Fettwiese mit Gehölzen, während auf den Flurstücken 112 und 1228/4 extensiv bewirtschaftete Gärten, z. T. mit älterem Baumbestand vorherrschen.

Am östlichen Ortsrand existiert ein landwirtschaftliches Gehöft mit angrenzender Fettwiese (Flurstücke 117, 117/4, 117/5, 117/6, 117/7).

Die Grundstücke auf den Flurstücken 1412/1 und 134 werden geringfügig in den Außenbereich erweitert.

Der nördliche Teil des Erweiterungsgebiets, die Flurstücke 142 und 138/1 bestehen aus einer Streuobstwiese, Flurstück 136/1 wird aus extensivem Gartenland mit Hecke und einigen größeren Gehölzen gebildet.

Angrenzend an den Schulweg, auf dem Flurstück 94 befindet sich eine „junge“ Streuobstwiese.

Tiere

Die Streuobstwiese im Norden hat Funktionen als Nahrungsbiotop oder Lebens- und Fortpflanzungsstätte, insbesondere für Insekten, Vögel und eingeschränkt für Kleinsäuger. Auch die extensiven Garten- bzw. Wiesenflächen am Ortsrand dienen als Habitate für Gartenvögel, Insekten und Kleinsäuger. Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Auswirkungen

Durch die Ausweisung neuer Baugrundstücke bzw. die zukünftige Möglichkeit einer Bebauung gehen extensive Gartenflächen, Fettwiesen sowie Teile von Streuobstwiesen verloren. Da der Eingriff in die Flächen insgesamt als gering anzusehen ist, können betroffene Tiere bei Verlust ihrer Nahrungs- und Brutstätten auf ähnlich strukturierte, benachbarte Flächen ausweichen. Zudem werden Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsflächen festgesetzt.

Die Nachverdichtung einzelner Flächen am Ortsrand von Steinbach stellt eine sinnvolle Maßnahme zur Innenentwicklung dar und trägt so zur Vermeidung von Eingriffen in wertvollere Strukturen für Arten und Lebensgemeinschaften bei.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten- und Biotopschutz sind als **gering** zu bewerten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von verbotener Tötung (§44 (1) 1 BNatSchG) wird auf die zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf Anfang Oktober bis Ende Februar hingewiesen.

Die vorhandenen Gehölze, die nicht im Baufenster liegen, sind zu erhalten. Neu errichtete Flachdachgaragen sind zu begrünen.

Ausgleichsmaßnahmen

Im Übergang vom Ortsrand zur freien Landschaft (Schafgasse) ist eine einheimische Feldhecke sowie im Gebiet sind zwei großkronige Laubbäume anzupflanzen. Im Bereich Bruckweg sind sechs Laub- bzw. Obstbäume anzulegen. Am östlichen Ortsrand (Flurstücke 117...) ist eine Obst- oder Laubbaumreihe (ca. sieben Bäume) aus lokalen bzw. einheimischen Sorten zu pflanzen.

4.3 Schutzgut Boden

Beschreibung

Geologisch wird der Untergrund des Untersuchungsraums aus den Schichten des Gipskeuper gebildet. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich der Braunerden-Pelosole.

Vorbelastungen

Die Eingriffsflächen liegen am Ortsrand – im landwirtschaftlichen Umfeld, sind aber bisher unbebaut. Sie werden bisher als Streuobstwiese, Fettwiese oder als extensive Hausgärten genutzt.

Bewertung der Bodenfunktionen:

Für das Planungsgebiet liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler, reliktsche Böden oder ähnliches vor.

Das Klassenzeichen der Bodenschätzung (Grünland) lauten T 2 a2 48/44; T 2 a2 57/57 bzw. T 2 a2 55/54. Es ergeben sich für die Bodenfunktionen folgende Bewertungsklassen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1
- Filter und Puffer für Schadstoffe: 3
- Sonderstandort für naturnahe Vegetation: trifft nicht zu

Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen	Wertestufe (Gesamtbewertung der Böden)	Ökopunkte
2-1-3 (Fläche Schafigasse)	2	8
2-1-3 (Fläche Bruckweg)	2	8

Auswirkungen:

Die Böden des Untersuchungsgebiets sind weder landesweit selten noch weisen sie extreme Standorteigenschaften auf. Durch die Planung wird ein Teil der bisher unversiegelten Böden bebaut.

Durch die bereits vorhandene Erschließung und Nachbarbebauung stellt die Planung eine sinnvolle und flächensparende Weiterentwicklung dar.

Der Verlust an Bodenfunktionen ist von **geringer Erheblichkeit**.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Versiegelung des Oberbodens ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Der maximale Versiegelungsgrad ist über die Grundflächenzahl (0,4) festgelegt. Der Oberboden ist fachgerecht gemäß DIN 18915 zu behandeln. § 4 des BBodSchG (Pflichten zur Gefahrenabwehr) ist zu beachten. Private Erschließungsflächen sind mit offenporigen Belägen zu versehen. Der Oberboden der neu versiegelten Flächen wird nach Möglichkeit auf die neuen Hausgartenflächen aufgetragen. Außerdem sind neue Flachdachgaragen zu begrünen. Die angelegte Feldhecke schützt vor Winderosion.

4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser

Im Plangebiet befinden sich zwei Oberflächengewässer. Der verdolte Seebach quert das Plangebiet auf einer Länge von ca. 210 m. Außerdem durchfließt der Breitwiesenbach den Ortsrand auf etwa 345 m. Dieser ist größtenteils offen, nur kleinere Abschnitte sind verdolt. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind einzuhalten.

Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) sind für beide Gewässer Überflutungsflächen bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ100) im Planungsgebiet vorhanden. Für den Planungsbereich im Innenbereich stellen die überschwemmten Flächen nach § 80 Wassergesetz hochwassergefährdetes Gebiet dar. In hochwassergefährdeten Gebieten gelten die Bestimmungen der Anlageverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung. Auf der Ebene des Baugesuchs werden dazu nähere Aussagen getroffen.

Grundwasser

Aufgrund der Geologie und der Bodenstrukturen ist überwiegend oberflächennahe Entwässerung möglich, die Versickerungsrate ist gering.

Durch die Erweiterungsmöglichkeiten gehen kleine Teile der bestehenden Gärten und der Streuobstwiese für die Grundwasserneubildung verloren.

Für das Schutzgut Wasser ergibt sich eine **geringe** Erheblichkeit.

Das Niederschlagswasser ist dezentral zu beseitigen, d. h. über die belebte Bodenschicht breitflächig oder über Mulden zu versickern oder ortsnahe in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Durch eine Wiederbepflanzung mit Feldhecke und Gehölzen im Gebiet wird die Verdunstungsleistung weitgehend aufrechterhalten. Offenporige Beläge bei privaten Erschließungsflächen und die Dachbegrünung von Flachdachgaragen dienen der Verringerung und Verzögerung des Regenwasserabflusses sowie der Regenrückhaltung im Gebiet.

Ausgleichsmaßnahmen

Die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen für Arten und Biotopschutz wirken sich auch positiv auf das Schutzgut Wasser aus.

4.5 Schutzgüter Klima und Luft

Der Teilort Steinbach ist gut durchlüftet, mit Ausnahme der Hauptverkehrsstraßen. Die verhältnismäßig kleinen Erweiterungsflächen am Ortsrand verschlechtern die klimatische Situation nur unwesentlich.

Durch Bebauung und Versiegelung weiterer Freiflächen in sehr geringem Umfang und dem eventuellen Wegfall von Bäumen wird die Frischluftproduktion des Plangebietes vermindert. Aufgrund der Verdichtung der Bebauung kann die Durchlüftung gering beeinträchtigt werden.

Die Erweiterung der Bebauung verursacht voraussichtlich keine nennenswerte Erhöhung der Schadstoffemissionen.

Es besteht eine **geringe** Erheblichkeit.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung:

Die Anlage einer Feldhecke und die Pflanzung von Laubbäumen tragen zur Frischluftbildung, zum Luftaustausch bei und erhöhen die Verdunstungsleistung. Offenporige Beläge bei privaten Erschließungsflächen sowie die Dachbegrünung von Flachdachgaragen vermindern die Aufheizung im Sommer.

Ausgleichsmaßnahmen

Die genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen auch zur Verbesserung der Klima- und Luftverhältnisse bei.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Eingriffsflächen am Ortsrand von Steinbach sind von geringer Größe. Dennoch muss darauf geachtet werden, dass im Zuge der Bebauung der betroffene Ortsrand mit heimischen Gehölzen eingegrünt wird.

Negative Auswirkungen für das Ortsbild sind unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten.

ten.

Landschaftsschutzgebiet:

Es ist kein Landschaftsschutzgebiet von der Planung betroffen.

Auswirkungen

Aufgrund der geringen Größe der Erweiterungsflächen ist die Bedeutung für das Landschaftsbild **gering**.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die bereits an anderer Stelle aufgeführten Bepflanzungsauflagen dienen der Eingrünung der neuen Baukörper am Ortsrand.

Ausgleichsmaßnahmen

Die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen tragen zur besseren optische Einbindung der neuen Bebauung am Übergang zur Landschaft bei.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es liegen keine Hinweise auf betroffene Kultur- und Sachgüter vor.

4.8 Wechselwirkungen

Entscheidungsrelevante Wechselwirkungen sind anhand der vorliegenden Informationen nicht zu erkennen.

5 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich für die zu prüfenden Schutzgüter Mensch, Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaft, Luft und Klima unmittelbar keine Veränderungen der aktuellen Situation. Langfristig ist zu erwarten, dass anderweitig Wohnmöglichkeiten geschaffen werden müssten.

6 Vorgaben zur Übernahme in die künftigen Baugenehmigungsverfahren

6.1 Bodenschutz

Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg. Sollten im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen werden, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen. Bodenversiegelungen sind generell auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 1 BauGB). Das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes Rems-Murr ist zu beachten.

Zweck dieser Festsetzung ist es, den Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, besonders in seinen Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Bereits eingetretene Belastungen sollen beseitigt und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt verhindert oder vermieden werden.

6.2 Bodendenkmale

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte archäologische Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Regierungspräsidium und Landesamt für Denkmalschutz anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

Mit dieser Festsetzung sollen eventuell vorhandene einmalige Zeugnisse der menschlichen Vorgeschichte dauerhaft sichergestellt werden.

6.3 Grundwasserschutz

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen werden, so sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Jede Grundwasserableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der behördlichen Zustimmung. Das Einlegen von Drainagen zur dauerhaften Grundwasserableitung nach Abschluss der Bauarbeiten ist nicht zulässig. Das Hinweisblatt Nr. 1 des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis, „Bauen im Grundwasser“ ist zu beachten.

Bei der Anlage befestigter Flächen wie z.B. Wege, Terrassen, Zufahrten sind nur wasserdurchlässige Befestigungen zulässig.

Begründung:

Die Empfehlungen dienen dem Schutz der für Mensch, Tier und Pflanze lebenswichtigen Ressource Wasser. Mit den Maßnahmen soll die Absenkung des Grundwasserspiegels vermieden oder reduziert werden.

6.4 Pflanzbindungen und Pflanzgebote

Je 100 m² neu überbauter Fläche ist ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen oder zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen.

Auf den Flurstücken 142, 138/1 und 136/1 sind die Lücken in der bestehenden Streuobstwiese mit insgesamt 6 neu anzupflanzenden hochstämmigen Obstbäumen ortstypischer Sorten zu schließen. Die Anpflanzung soll etwa im Raster von 10 m x 10 m erfolgen. Alternativ können auch Laubbäume an den Rand gepflanzt werden (siehe Liste Landratsamt Rems-Murr).

Am Rand der Flurstücke 117/6 und 117/7 ist eine Obstbaum- oder Laubbaumreihe anzule-

gen (hochstämmige, ortstypische Sorten bzw. gebietsheimische Gehölze).

Entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze der Neubebauung auf Flurstück 1215 ist eine Feldhecke aus heimischen Sträuchern (siehe Liste Landratsamt Rems-Murr) zu pflanzen. Im Umfeld der Neubebauung sind sechs einheimische, großkronige Laubbäume zu platzieren.

Die als Pflanzbindung festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Die zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Norm) entsprechen und fachgerecht eingebaut werden. Die Pflanzenverwendungslisten des Landratsamts Rems-Murr sind zu beachten.

Begründung

Die Pflanzung der Laub- bzw. Obstbäume dient dem Ausgleich und der Minimierung des Eingriffs durch das geplante Bauvorhaben, vorwiegend für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Klima, Boden und Wasser.

Bäume und Hecken dienen der optischen Einbindung der Bebauung in die Landschaft. Ihre Verdunstungskälte reduziert die Temperatur der unmittelbaren Umgebung, gleichzeitig wird die Luftfeuchtigkeit erhöht. Sie tragen zur Regulierung des Abflusses von Niederschlagswasser bei und dienen zahlreichen Tierarten als Lebensraum.

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 12° sind zu begrünen.

Begründung:

Dachbegrünung dient der Einbindung in die Landschaft, trägt zur Verbesserung des lokalen Klimas bei, dient der Regenwasserspeicherung und Insekten und Vögeln als Nahrungsbiotop.

Pflanzbindung für Einzelbäume

Die im Plan gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten. Absterbende/abgestorbene Bäume sollen so lange wie möglich erhalten bleiben, Ausnahmen bilden lediglich Gründe der Verkehrssicherheit.

Pflanzgebot- Pflanzung von Einzelbäumen

Je 50 m² neu angelegter Gartenfläche ist ein als Hochstamm gezogener Obstbaum ortstypischer Sorte oder ein heimischer Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bestandsbäume, die erhalten werden, können angerechnet werden.

Koniferen sind nicht zulässig.

Begründung:

Die bestehende Streuobstwiese am Bruckweg bildet den Rand eines Streuobstkomplexes. Sie bietet zahlreichen Pflanzen- und Tierarten wichtigen Lebensraum und hat wichtige Funktion für das Kleinklima. Um den Charakter des Streuobstwiesenbereichs möglichst trotz der Gartennutzung zu erhalten, sind Koniferen nicht zulässig. Sie widersprechen mit ihrem weithin sichtbaren, prägnanten Erscheinungsbild dem Erhaltungsziel.

Heckenstrukturen (Schafgasse) dienen verschiedenen Vogel-, Säugetier und Insektenarten

als Nahrungsbiotop, Fortpflanzungs- und Lebensstätte. Die Feldhecke schirmt die freie Landschaft vom Siedlungsgebiet ab, schafft gleichzeitig einen Übergang und erfüllt Pufferfunktionen.

6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Dachdeckungen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind unzulässig.

Begründung:

Die Empfehlungen dienen dem Schutz der für Mensch, Tier und Pflanze lebenswichtigen Ressource Wasser.

Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nicht zulässig.

Begründung:

Terrassierungen des Geländes stellen eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbilds dar und sind deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken.

7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das vorhandene Mischgebiet soll am Ortsrand nachverdichtet und die Schaffung von zeitgemäßen Wohnmöglichkeiten ermöglicht werden. Das Vorhaben dient der natur- und landschaftsschonenden Innenentwicklung, die Umsetzung dieser Ziele ist daher an anderer Stelle nicht möglich.

8 Verwendete Methodik und Hinweise auf Kenntnislücken

Zur Bewertung des Eingriffs wird die Arbeitshilfe „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg verwendet. Die Bewertung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften erfolgt nach der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung-ÖKVO) vom 19.12. 2010.

Zur Beurteilung des Eingriffs in das Schutzgut Boden werden außerdem die Arbeitshilfen „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (2012) und „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“(2010) des Umweltministeriums Baden-Württemberg benutzt.

Zur Bewertung des Eingriffs in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wurde eine Begehung sowie die Kartierung von Biotopen nach der Ökokonto-Verordnung –ÖKVO (2010) anhand des Luftbildes durchgeführt.

Untersuchungen im Planungsgebiet zu lufthygienischen Belastungen, schalltechnische Untersuchungen, konkrete Angaben zum Grundwasserspiegel, zu den genauen geologischen Verhältnissen sowie zur genauen Beschaffenheit der vor Ort anstehenden Böden liegen nicht vor.

9 Zusammenfassung

Die Aufstellung der Abrundungssatzung Steinbach Pflaster wird durch die Bauabsichten einiger Eigentümer begründet. Ziel ist es, für vorhandene Baulücken am Ortsrand Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen.

Im Bereich Schafgasse ist eine Nachverdichtung geplant, es gehen dadurch einige Lebensräume verloren: eine Fettwiese, einige Gehölze sowie extensives Gartenland.

Am östlichen Ortsrand kann zukünftig eine Fettwiese bebaut werden. Zudem sind zwei sehr kleine Flächen am östlichen Siedlungsrand betroffen.

In der Nähe des Bruckwegs existiert eine Baum- bzw. Obstwiese am Rand eines größeren Streuobstwiesenkomplexes. Auf dem Nachbargrundstück herrscht extensives Gartenland mit einigen Gehölzstrukturen vor. Voraussichtlich wird auch in diesem Teilgebiet Bauland benötigt.

Des Weiteren erstreckt sich die Abrundungssatzung auf eine junge Streuobstwiese am Schulweg.

Aufgrund der kleinen Flächengrößen der Baulücken am Ortsrand ergibt sich bei allen Schutzgütern eine geringe Betroffenheit. Da die geplante Erweiterung mit einzelnen Gebäuden eine sinnvolle Maßnahme der Innenentwicklung darstellt, wird auf einen Vollaussgleich verzichtet. Als Ausgleich im Gebiet wird die Pflanzung einer Feldhecke am Siedlungsrand im Bereich Schafgasse sowie einiger Laubbäume in den Gärten festgesetzt. Am Bruckweg sind sechs Obst- bzw. Laubbäume neu zu pflanzen. Im Bereich des östlichen Ortsrands ist eine Laub- bzw. Obstbaumreihe als Übergang zur freien Landschaft anzulegen.

Durch die geplanten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird sichergestellt, dass das Gebiet seine Funktionen für die Schutzgüter zukünftig weitgehend erfüllen kann. Es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

10 Umsetzung der Vorgaben

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

G e f e r t i g t : Backnang, 07.05.2013
Stadtplanungsamt

gez. Setzer



Legende

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)



Anpflanzen: Bäume



Anpflanzen: Sträucher